



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.8.2019
COM(2019) 364 final

2019/0166 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (im Folgenden „Abkommen“ oder „Europa-Mittelmeer-Abkommen“) eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die geplante Annahme der Empfehlung über die Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Statuts um zwei Jahre (2019 und 2020) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Europa-Mittelmeer-Abkommen

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zielt darauf ab,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der die Stärkung ihrer Beziehungen in allen Bereichen ermöglicht, die sie im Rahmen dieses Dialogs als geeignet ansehen;
- die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs festzulegen;
- die Integration der Maghreb-Länder durch Begünstigung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen Marokko und den Ländern der Region zu fördern;
- den Handel auszuweiten und die Entwicklung ausgewogener wirtschaftlicher - und sozialer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien insbesondere im Wege des Dialogs und der Zusammenarbeit zu fördern und so die Entwicklung und den Wohlstand Marokkos und des marokkanischen Volkes zu begünstigen;
- die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Kultur, Finanzen, wissenschaftliche Forschung und Innovation zu fördern.

Das Abkommen ist am 1. März 2000 in Kraft getreten.

2.2. Der Assoziationsrat

Der mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen eingesetzte Assoziationsrat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Mitgliedern der Regierung des Königreichs Marokko andererseits zusammen. Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zu fassen und geeignete Empfehlungen zu formulieren. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

2.3. Vom Assoziationsrat vorgesehener Rechtsakt

Der Assoziationsrat nimmt im Wege des Briefwechsels eine Empfehlung zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) an.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll der Aktionsplan EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status um zwei Jahre (2019 und 2020) verlängert werden. Diese Verlängerung wird die weitere Umsetzung des fortgeschrittenen Status Marokkos gewährleisten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Standpunkt, der von der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status um zwei Jahre (2019 und 2020) zu vertreten ist, beruht auf dem Wortlaut des Aktionsplans im Anhang dieses Beschlusses.

Beide Parteien haben wiederholt den Reichtum und die Dynamik der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Marokko sowie ihr uneingeschränktes Engagement für die weitere Entwicklung in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse bekräftigt.

Im derzeitigen politischen Kontext wird die Verlängerung des Aktionsplans 2013-2018 die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Marokko für die Jahre 2019 und 2020 bilden und ermöglichen, Verhandlungen über die Festlegung der Leitlinien und neuen Schwerpunktthemen der Beziehungen zwischen der EU und Marokko für die kommenden Jahre aufzunehmen.

Die Verlängerung des Aktionsplans liegt daher im Interesse der Europäischen Union.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass *„zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, Beschlüsse erlassen werden.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat ist ein durch eine Übereinkunft – das Europa-Mittelmeer-Abkommen – eingesetztes Gremium.

Der vom Assoziationsrat anzunehmende Rechtsakt stellt einen rechtswirksamen Akt dar.

Der vorgesehene Rechtsakt hat Rechtswirkung, da die Geltungsdauer des Aktionsplans EU-Marokko zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status (2013-2018) um zwei Jahre, d. h. bis Ende 2020, verlängert wird.

Durch den vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014 in der Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Hat ein Rechtsakt zwei Zielsetzungen oder zwei Komponenten und lässt sich eine dieser Zielsetzungen oder Komponenten als die hauptsächliche ermitteln, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, und zwar auf diejenige, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Ziel und Inhalt des vorgeschlagenen Rechtsakts betreffen hauptsächlich die Assoziierung mit einem Drittland.

Daher ist Artikel 217 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da durch den Rechtsakt des Assoziationsrates die Geltungsdauer des Aktionsplans geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. März 2000 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 80 des Abkommens ist der Assoziationsrat ermächtigt, Empfehlungen abzugeben.
- (3) Der Assoziationsrat nimmt im Wege eines Briefwechsels eine Empfehlung zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status an.
- (4) Es gilt, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da es sich um einen Beschluss mit Rechtswirkung handelt.
- (5) Die Verlängerung des Aktionsplans 2013-2018 bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Marokko in den Jahren 2019 und 2020 und ermöglicht die Festlegung der neuen Schwerpunktthemen der Beziehungen zwischen der EU und Marokko in den kommenden Jahren –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung über die Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status um zwei Jahre (2019 und 2020) zu vertreten ist, stützt sich auf den Wortlaut im Anhang des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*